



Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)

Stand 08/2022

(Stand 08/2022)

Impressum:

Herausgeber: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - MIL
Abteilung 4 - Verkehr
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - LS
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH
Kantstraße 63a
10627 Berlin

Bildnachweis: Alle Bilder stammen vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorbemerkungen.....	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	7
3.1 Tötungsverbot	7
3.2 Störungsverbot	9
3.3 Schädigungsverbot.....	10
4 Begriffsbestimmungen	12
4.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	12
4.2 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang.....	14
4.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	15
4.4 Lokale Population einer Art.....	15
5 Methodisches Vorgehen auf der Ebene des LBP.....	18
5.1 Kurzabriss des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
5.2 Relevanzprüfung	20
5.3 Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....	20
5.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums, kartographische Darstellung.....	20
5.3.2 Bestandserfassung, Potenzialanalyse	21
5.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen	22
5.4 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23
5.4.1 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL.....	23
5.4.2 Prüfung zumutbarer Alternativen	24
5.5 Monitoring/Qualitäts- und Risikomanagement.....	25
6 Methodisches Vorgehen auf der Ebene der UVS	27
6.1 Ziel des ASB auf der Ebene der UVS	27
6.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	28
6.3 Auswahl der zu betrachtenden entscheidungsrelevanten Arten	28
6.4 Risikoeinschätzung und Alternativenvergleich	29
6.4.1 Risikoeinschätzung	29
6.4.2 Alternativenvergleich	30
7 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	31

(Stand 08/2022)

Anlage 1 - Mustergliederung	34
1. Mustergliederung ASB zum LBP.....	34
2. Mustergliederung ASB zur UVS	35
Anlage 2 - Musterformblätter.....	36
MUSTERFORMBLATT 1: Relevanzprüfung.....	37
MUSTERFORMBLATT 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL.....	38
MUSTERFORMBLATT 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.....	39
MUSTERFORMBLATT 4: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten).....	40
MUSTERFORMBLATT 5: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)	41
MUSTERFORMBLATT 6: Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene (CEF) sowie kompensatorische (FCS) Maßnahmen.....	42
MUSTERFORMBLATT 7: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Anhang IV-Arten Tiere und europäische Vogelarten).....	43
MUSTERFORMBLATT 8: Formblatt Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Anhang IV-Arten Pflanzen)	46
MUSTERFORMBLATT 9: Risikoeinschätzung und Alternativenvergleich für die entscheidungsrelevanten Arten (UVS-Ebene).....	49
Anlage 3 - Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten	50
Anlage 4 - Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.....	58
Anlage 5 - Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL	65

(Stand 08/2022)

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ASB	Artenschutzbeitrag
Az	Aktenzeichen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBS	Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality
EHZ	Erhaltungszustand
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS	favourite continuous status
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
HB	Handbuch
KBR	kontinentale biogeographische Region
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MIL	Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RL BB	Rote Liste Brandenburg
RL D	Rote Liste Deutschland
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
Rn.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie

(Stand 08/2022)

1 Vorbemerkungen

Das vorliegende Regelwerk „Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ dient der Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens der artenschutzrechtlichen Betrachtung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg und einer einheitlichen Interpretation der Verbotstatbestände und Begriffsdefinitionen.

Es erfolgt die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen, die Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wichtige Begriffsbestimmungen sowie die Beschreibung der methodischen Herangehensweise bei der Erstellung des ASB auf den Ebenen des LBP und der UVS.

Die Hinweise ASB wurden erstmals mit Stand 08/2008 erarbeitet. Die Hinweise ASB werden regelmäßig aktualisiert. Die vorliegende Fassung stellt den aktuellen Stand 08/2022 dar und ersetzt die Fassung von 11/2021.

Schwerpunkte dieser Überarbeitung waren:

- die Entfernung des Textteils zu potenziellen Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 3 BNatSchG und Ergänzung um einen Text zu Ruhestätten, die nicht mehr beansprucht werden, bei denen aber eine hohe Wahrscheinlichkeit zur Rückkehr besteht (Kap. 4.1),
- die Aktualisierung der Roten Liste Brandenburg (2019) und der Roten Liste Deutschland (2021) sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus dem Niststättenerlass (MLUL 2018) bezüglich heimischer Vogelarten (Anlagen 3 und 4).

2 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten **§ 44 Abs. 5** BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

(Stand 08/2022)

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (Entwurfsliste). Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten (Information aus einer Kleinen Anfrage an den Deutschen Bundestag [Drucksache 17/1864, 25.05.2010] – Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist). Die Entwurfsliste wird derzeit (Stand 06/2014) vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Weitere Hinweise hierzu sind in „NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) zu finden.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

(Stand 08/2022)

3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Straßenbauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert (hinsichtlich der dafür notwendigen Begriffsbestimmungen s. u.).

Dabei wird der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“¹ (EU-Leitfaden Artenschutz) der EU-Kommission berücksichtigt. Weiterhin werden die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen“ der LANA (2009) sowie Angaben aus der aktuellen Rechtsprechung einbezogen.

3.1 Tötungsverbot

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [**Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**]

In der Rechtsprechung wird der grundsätzliche Individuenbezug des Tötungsverbotes betont. Daher ist in Artenschutzbeiträgen die Signifikanz von Tötungen von Einzelindividuen zu bewerten.

Hinsichtlich des Tötungsverbotes ist zunächst dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen. Oberste Priorität haben somit alle Maßnahmen, durch die Tötungen von Tieren vermieden oder auf das geringstmögliche Maß reduziert werden können.

Zu unterscheiden ist hinsichtlich des Verbotes der Tötung von Tieren zwischen möglichen baubedingten Tötungen bei der Errichtung einer Straße und dem betriebsbedingten Tötungsrisiko durch Kollision mit dem fließenden Verkehr.

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
- und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

¹ dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

(Stand 08/2022)

Demnach löst das Fangen von Tierindividuen im Rahmen einer notwendigen Umsiedlung, wenn es in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Habitatneuschaffungen) steht, nicht eigenständig den Verbotstatbestand aus. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Allerdings ist auch hier zunächst dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich **betriebsbedingter Tötungen durch Kollision** enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird,
- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Demnach unterliegt das Tötungs- und Verletzungsverbot dem Signifikanzkriterium, wobei Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen sind. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rn. 99; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Parameter zur Bestimmung der Signifikanz sind insbesondere:

- artspezifische Verhaltensweisen, z.B. Flugverhalten, Flughöhen, Aktionsradien der Art, Mortalitäts- und Reproduktionsraten,
- Aufenthaltshäufigkeit im durchschnittlichen Raum, z.B. Verbreitung der Art, Anzahl der vorkommenden Individuen, Bedeutung der vorkommenden Habitate (z.B. Wanderkorridore) sowie
- die prognostizierte Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Lage des Vorhabens zu Artvorkommen und der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens.
(BICK & WULFERT 2017: 347ff)

Die Signifikanzmerkmale sind projektbezogen im Einzelfall darzulegen. Dies sollte möglichst transparent, differenziert und nachvollziehbar hinsichtlich der Argumente und ihrer Gewichtung erfolgen. Die Signifikanzschwelle muss gutachterlich vor dem konkreten Projekthintergrund anhand der relevanten Merkmale spezifiziert werden (LÜTTMANN 2017: 17).

Von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist z. B. dann auszugehen,

- wenn wichtige Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart durch eine Straße neu zerschnitten werden (während der Jungenaufzucht kann das erhöhte Kollisionsrisiko für die Weibchen dazu führen, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird),
- wenn wichtige Flugrouten von Vögeln zwischen Nistplatz und essenziellem Nahrungshabitat neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko dadurch signifikant ansteigt oder
- wenn Wanderkorridore von Amphibien zwischen Laichgewässer und Landhabitat durchtrennt werden.

(Stand 08/2022)

Unabwendbar sind in jedem Falle Tierkollisionen nur dann, wenn das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko in der Planung angemessen berücksichtigt und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Artanforderungen minimiert wurde. So kann es z. B. erforderlich sein, dass bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie Rotmilan und Schleiereule die Straßenrandgestaltung so erfolgt, dass auf der Straße möglichst wenig Aas anfällt bzw. die Vögel hier möglichst wenig Beute finden (z. B. durch das Anbringen (klein)tiersicherer Schutzzäune).

3.2 Störungsverbot

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, womit faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt, da diese Phasen nahezu den gesamten Lebenszyklus der meisten Arten lückenlos abdecken.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterung verstanden. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden bzw. die Handlung zur Verringerung des Verbreitungsgebietes führt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß EU-Leitfaden Artenschutz sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn:

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- die Überlebenschancen gemindert werden oder
- der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm GARNIEL & MIERWALD 2010).

Grundsätzlich gilt, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Störungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

(Stand 08/2022)

Gem. Schreiben des MLUV vom 30.04.2008 führen im Regelfall kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Dagegen kann bei seltenen Arten - aber auch bei individuenchwachen lokalen Populationen ansonsten häufiger Arten - eine Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden, z. B. indem die Tiere dauernd oder zeitweise von ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vertrieben werden.

3.3 Schädigungsverbot

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art (vgl. Kap. 4.1). Die Beschädigung bzw. Zerstörung solcher Lebensstätten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Urteil BVerwG 9 A 31.07 vom 18.03.2009 zum Neubau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert wird in Rn. 27 2. bb) (3) daher erläutert, dass die Prüfung des Verbotstatbestandes zweistufig zu erfolgen hat: „Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der genannten Tathandlungen eingewirkt wird. Trifft dies zu, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen ob die Funktion der betroffenen Lebensstätte für die sie nutzenden Tierarten weiterhin erfüllt wird.“

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (essenzielle Habitatbereiche). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes jedoch nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Vielmehr darf im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs eintreten (Schreiben des MLUV vom 30.04.2008).

Der Verbotstatbestand ist z. B. dann einschlägig, wenn Reviere von Vögeln vorhabensbedingt verloren gehen und von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht ausgegangen werden kann oder wenn durch Flächeninanspruchnahme eines Trockenrasens zu erwarten ist, dass sich die Individuenanzahl der in diesem Bereich lebenden Zauneidechsenpopulation verringert.

(Stand 08/2022)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. In diesem Zusammenhang wird in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen“ der LANA (2009) betont, dass es zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen gibt. Bei einer Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach dann von einer Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z. B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt (z. B. Geräuschimmissionen an Straßen) andauern. Auch gem. Schreiben des MLUV vom 30.04.2008 gilt als Beschädigung jede Beeinträchtigung, die ganz oder teilweise zu einem Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort, sondern erst allmählich zu einem (Teil-)Verlust der ökologischen Funktion führen können, sind damit vom Verbot umfasst.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören **wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

Im Regelfall kann jedoch – ggf. durch eine Verschwenkung der Trasse – vermieden werden, dass es vorhabensbedingt zu einer Schädigung eines Standortes einer Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

(Stand 08/2022)

4 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden wichtige Begriffe der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erläutert.

4.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist laut EU-Leitfaden Artenschutz nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Orte, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Strukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Gem. EU-Leitfaden Artenschutz dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Verpuppung, Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Biberburg mit angestautem Wohngewässer und anstauenden Dämmen,
- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen),
- Waldareal mit hohem Altholzanteil mit Sommerquartieren und umgebenden Nahrungshabitaten der Bechsteinfledermaus,
- Bruthöhlen von Spechten,
- Horstbäume von Greifvögeln (z. B. Mäusebussard, Seeadler),
- Brutkolonie der Uferschwalbe,
- Brutrevier der Blaumeise mit einer oder mehreren Bruthöhlen,
- Laichgewässer oder zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer von Amphibien (z. B. Wechselkröte) und
- Gruppe alter Laubbäume (i. d. R. *Quercus spp.*) mit mulmgefüllten Höhlungen als Fortpflanzungsstätte des Eremiten.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22/11, Rn. 118 und 148). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber z. B. auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Auch gem. Schreiben des MLUV vom 30.04.2008 sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an die Stätten zurückkehren werden. In diesem Fall gilt der Schutz das ganze Jahr hindurch.

(Stand 08/2022)

Nach dem Vorschlag der LANA (2009) bezieht sich die Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, auf die Brutreviere. Ein Verbotstatbestand liegt dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden. Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist gem. MUGV die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Anderes gilt bei Arten, die zwar ihre Nester, Baue o. ä., nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln: hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Der ERLASS ZUM VOLLZUG DES § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG (MUGV 2011) konkretisiert den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

Ruhestätten umfassen gem. EU-Leitfaden Artenschutz Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Schlafhöhlen von Spechten,
- Schlafbäume der Waldohreule und
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Unter Ruhestätten sind auch solche zu verstehen, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG genannten geschützten Tierarten beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 02.07.2020, Az. C-477/19).

Ob auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze dem Geltungsbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden.

Hierzu wird in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen“ der LANA vorgeschlagen, bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien oder mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der räumlichen Abgrenzung das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden, während bei Arten mit großen Raumansprüchen meist eine kleinräumige Definition angebracht ist (klar abgegrenzte Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes).

Im Allgemeinen fallen dabei **Nahrungshabitate** nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68). Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht

(Stand 08/2022)

unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beispiele für relevante Jagdhabitats sind demnach z. B.:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes und
- regelmäßig aufgesuchte fischreiche Jagdgewässer des Fischadlers.

Überwinterungs- und Rastplätze sind dem Begriff Ruhestätte zuzuordnen und hinsichtlich des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen. Beispiele hierfür sind z. B.:

- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- regelmäßig genutzte Vorsammelplätze von Kranichen,
- Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen des Kranichs,
- wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln und
- bedeutende Mauserplätze von Wasservögeln.

Flugrouten und **Wanderkorridore** zählen zunächst nicht zum Geltungsbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Anderes gilt nur, wenn sie für die Fortpflanzung erforderlich sind und/oder funktional derart mit einer Lebensstätte verknüpft sind, dass deren ökologische Funktion ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (z. B. Wanderkorridor zu einem Amphibienlaichgewässer, regelmäßig frequentierte Flugkorridore von Fledermäusen zwischen Wochenstube und Nahrungshabitat).

4.2 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Die LANA betont, dass es hinsichtlich des Begriffs „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ nicht ausreicht, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, sondern dass gewährleistet sein muss, dass nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.

Laut LANA ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nur dann wirksam und als solche ansetzbar, wenn:

1. die **betreffene Lebensstätte** durch Erweiterung und/oder Aufwertung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang **neu geschaffene Lebensstätte** nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

(Stand 08/2022)

4.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß EU-Leitfaden Artenschutz sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Die Mauserzeit umfasst die Zeit, in der Vögel ihr Gefieder wechseln. Einige Arten sind während der Mauser (Vollmauser) flugunfähig und daher besonders störepfindlich und gefährdet.

Eine genaue Bestimmung der Zeiten muss aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art-für-Art bestimmt werden.

4.4 Lokale Population einer Art

Die **lokale Population** einer Art stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Das BNatSchG trifft keine Aussage dazu, was man sich unter einer **lokalen** Population vorzustellen hat. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG definiert die **Population** als „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“.

Im Allgemeinen wird unter einer lokalen Population eine geographisch abgrenzbare Anzahl von Individuen einer Art verstanden, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinander stehen.

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool.

Da sich diese Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind. GELLERMANN (2007) schlägt daher folgende Definition vor: „Die lokale Population ist daher eine Chiffre für eine Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Er umfasst daher gleichermaßen räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände“.

(Stand 08/2022)

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt, aber auch z. B. beim Ortolan-Bestand in der Prignitz ist eine Abgrenzung von Räumen mit „eigenständigen“ lokalen Populationen kaum möglich. Zudem erfolgt eine avifaunistische Erfassung (Kartierung) i. d. R. für einen definierten Untersuchungsraum und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig gut abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes,
- Teichkomplex mit Drosselrohrsängerpopulation und
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großem Raumanspruch bzw. großen Revieren wie z. B. dem Wolf, Schwarzstorch oder Seeadler ist – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Rudel (Wolf), Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen des Kranichs und
- Schlafplatz von Bless- und Saatgänsen in einem See oder einem Teich(komplex).

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind:

- Bibervorkommen eines Flussabschnittes,
- Individuen einer Wochenstube oder eines Winterquartiers von Fledermäusen,
- Kleingewässer(komplex) mit Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs,
- Vorkommen der Zauneidechse auf einem Bahndamm,
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Asiatischen Keiljungfer und
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Großen Moorbläulings.

Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) allerdings nur sehr schwierig möglich, insbesondere ohne Durchführung einer speziellen populationsökologischen Felduntersuchung.

In „schwierigen“ Fällen muss die Abgrenzung der lokalen Population pragmatisch getroffen werden, z. B. in Orientierung an ein Schutzgebiet, einen definierten Landschaftsraum, den Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung oder anhand planerischer Grenzen oder administrativer Einheiten wie Ge-

(Stand 08/2022)

meindengrenzen. Die Abgrenzung muss jedoch anhand naturschutzfachlicher Kriterien wie dem arttypischen Verteilungsmuster, der Sozialstruktur, dem individuellen Raumanspruch oder der Mobilität der Art begründbar sein.

Diese Vorgehensweise wird auch in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen“ der LANA (2009) vorgeschlagen. Hier wird hinsichtlich der Abgrenzung einer lokalen Population betont, dass häufig pragmatische Kriterien erforderlich sind, insbesondere bei flächig verbreiteten Arten. Laut LANA (2009) lassen sich zwei Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens: Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren soll sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung: Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Da der Begriff „Lokale Population“ die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt, ist die **Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der drei Kriterien²:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

In solchen Fällen, wo die Ermittlung und Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population nicht möglich ist, sollte eine **Konsultation mit dem LfU/UNB** erfolgen.

² in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006)

(Stand 08/2022)

5 Methodisches Vorgehen auf der Ebene des LBP

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** erfolgt analog und parallel zu den Arbeitsschritten im LBP (siehe Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand 2020):

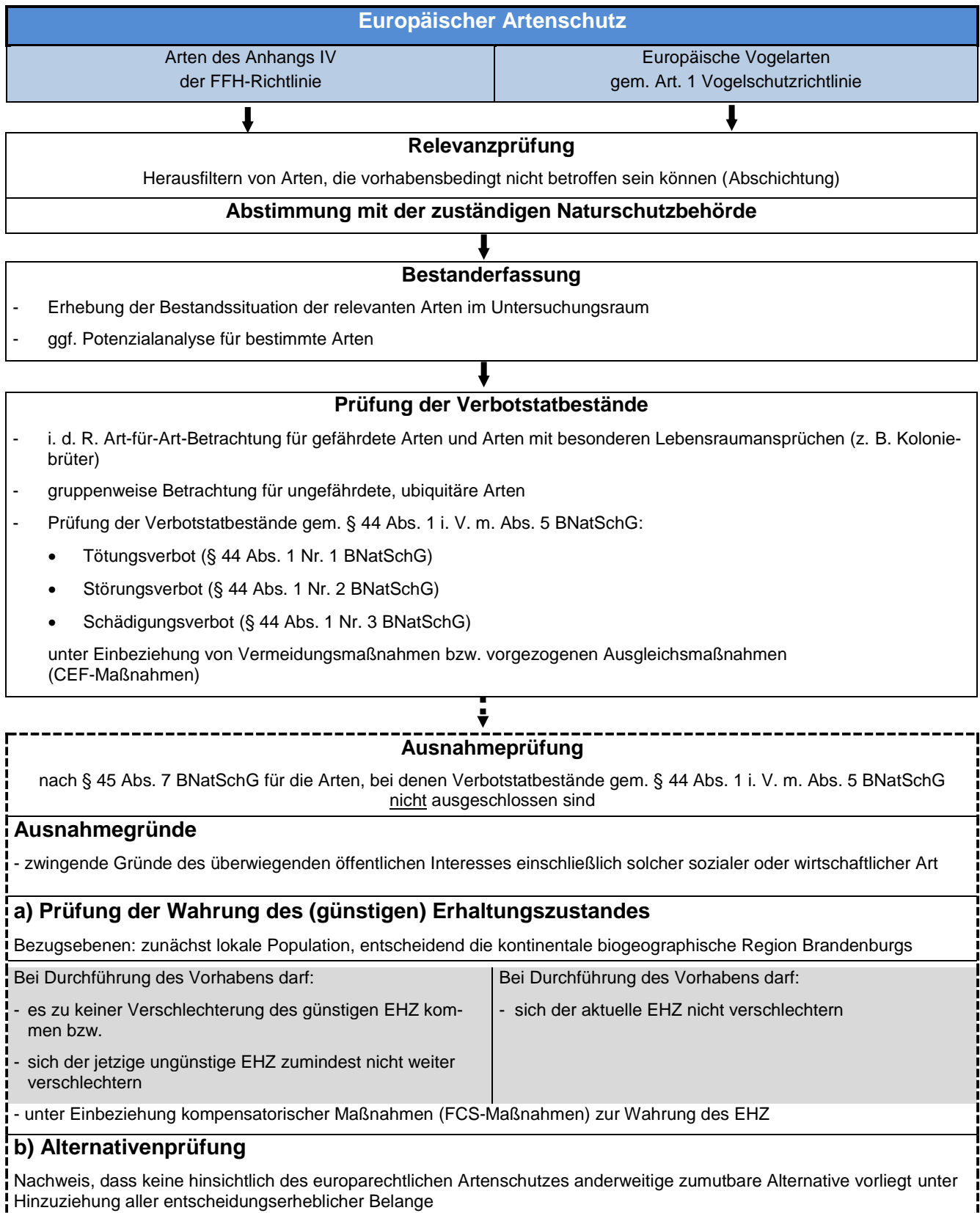
- **Klären der Aufgabenstellung:** Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken
- **Bestandserfassung:** Erhebung des im Wirkraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums
- **Vermeidung:** Bewertung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- **Konfliktanalyse:** Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- **Maßnahmenplanung:** artbezogene Konzeption der Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation (FCS-Maßnahmen)
- **Ausnahmeprüfung:** Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

(Stand 08/2022)

5.1 Kurzabriss des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung

Folgendes Ablaufdiagramm veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung bei zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG.

Abb. 1: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes



(Stand 08/2022)

5.2 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im ASB (MUSTERFORMBLATT 1).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

5.3 Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Bestandserfassung und die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten ausführlich in Formblättern dokumentiert (MUSTERFORMBLÄTTER 7 und 8).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabensbedingt einer Kollisionsgefährdung unterliegen).

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Nachfolgend werden einzelne Aspekte und Arbeitsschritte näher erläutert.

5.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums, kartographische Darstellung

Der Untersuchungsraum für den ASB beinhaltet den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der relevanten Arten sowie zu Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen kann.

Der Untersuchungsraum des ASB wird auf die empfindlichsten Arten, die im ASB behandelt werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens - bezogen auf

(Stand 08/2022)

die empfindlichste Art - abgebildet wird, kann es erforderlich sein, darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) oder den räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ökologische Funktionalität) einzubeziehen.

Es wird generell angestrebt, alle artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte in das Kartenwerk des LBP aufzunehmen. In Einzelfällen kann es aber erforderlich sein, einen separaten Plan „Artenschutz“ anzufertigen, v. a. wenn sich aufgrund der Menge die darzustellenden artenschutzfachlich relevanten Sachverhalte nicht mehr in den Plan „Bestand und Konflikte“ integrieren lassen.

5.3.2 Bestandserfassung, Potenzialanalyse

Eine gezielte **originäre Bestandserfassung (Kartierung)** von Pflanzenarten und Tierarten(gruppen) ist für die artenschutzrechtliche Prüfung - insbesondere bei Vorhaben mit höherem Konfliktpotenzial - i. d. R. erforderlich.

Bei Anwendung der **Potenzialanalyse** mit „**worst-case-Ansatz**“ wird nahezu jede Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fallen, insbesondere wenn/weil:

- von einem potenziellen Vorkommen i. d. R. der Erhaltungszustand und die Größe der lokalen Population nicht ermittelbar ist,
- die Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bekannt ist und daher keine belastbare Aussage über die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang getroffen werden kann und
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sich aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen nicht mit dem gebotenen Anspruch an die ökologisch-funktionale Kontinuität der Maßnahme ableiten lassen.

D. h., bei einem Potenzialansatz verlagern sich aus der Unbestimmtheit der Darstellung der Betroffenheitssituation die Probleme i. d. R. auf die Entscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hinsichtlich der Festlegung des Erfordernisses spezieller Kartierungen kommt dem im Vorfeld der Planerstellung durchzuführenden **Scopingtermin** eine zentrale Rolle zu.

I. d. R. ist eine detaillierte Kartierung nicht für alle Arten gleichermaßen möglich oder sinnvoll. So erscheint beispielsweise eine genaue Revierkartierung für die ubiquitäre Vogelart Amsel nicht in jedem Falle notwendig. Insgesamt gilt: Je gefährdeter eine Art ist, desto höher sind die Anforderungen an die anzulegende Erfassungsintensität.

Die Bestandserfassungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein, d. h. den derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen („best-practice“). Erfassungsmethoden und Erfassungszeiträume sind genau zu dokumentieren.

Im ASB ist zu erläutern, welche Arten/Artengruppen im Rahmen einer originären Bestandserfassung kartiert werden (müssen) und bei welchen das Heranziehen vorhandenen Datenmaterials ausreichend ist.

(Stand 08/2022)

Die Aktualität bzw. Validität des vorhandenen Datenmaterials ist für die artenschutzrechtliche Prüfung sehr wichtig. Nach überwiegender Interpretation der Fachbehörden drohen die beurteilungsrelevanten Daten zu veralten, wenn sie älter als fünf Jahre sind. Kartierdaten, die älter als fünf Jahre sind, sind deswegen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.

5.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung (*mitigation measures*³) von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, auch **CEF-Maßnahmen** (*continuous ecological functionality measures*, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) genannt, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an (s. a. Runderlass des MIL (01/2018) zur Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Naturschutz und Landschaftspflege“ - Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung (Einführung ARS Nr. 11/2010 vom 14.07.2010)). Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne „time-lag“) gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im ASB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen, Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung etc.).

Wenn möglich, sollen sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgelegt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßnahmenblätter, siehe HB LBP).

³ Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006, engl. Originalversion des EU-Leitfadens Artenschutz, Kap. II.3.4.d.

(Stand 08/2022)

5.4 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn unter **Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme** von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

5.4.1 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** verweist § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL, der besagt, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“ müssen.

Hierfür können **kompensatorische Maßnahmen**, auch **FCS-Maßnahmen** (*favourable conservation status measures*⁴) genannt, erforderlich werden. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

Für die betroffenen Arten sind folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich, wobei zwei Betrachtungsebenen unterschieden werden:

- 1) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene.
- 2) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die „Kontinentale biogeographische Region“ (KBR) Brandenburgs. Im April 2005 wurden die Anforderungen an die Erfassung (das Monitoring), die Bewertung und das Berichtswesen zum Erhaltungszustand vom Habitatausschuss (Ausschuss gem. Art. 20 der FFH-RL der Mitgliedsstaaten) beschlossen (Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2005). Grundlage des Ansatzes auf EU-Ebene sind die in der Legaldefinition des Artikels 1 e) und i) der FFH-RL enthaltenen Kriterien. Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene soll dreistufig bewertet werden („Ampelbewertung“):

- FV favourable = günstig (grün)
- U1 unfavourable – inadequate = ungünstig – unzureichend (gelb)
- U2 unfavourable – bad = ungünstig – schlecht (rot)

⁴ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. III.2.3.b), hier als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

(Stand 08/2022)

Im Gegensatz zur Skalierung in Deutschland wird damit auf übergeordneter räumlicher Ebene der ungünstige EHZ differenziert dargestellt. Der EHZ wird anhand folgender Parameter eingestuft:

- Verbreitung (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand),
- Population (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand, Populationsstruktur),
- geeigneter Lebensraum der Arten (Größe und Qualität der Lebensräume) und
- zukünftige Aussichten (Maß des Einflusses von Beeinträchtigungsfaktoren auf die dauerhafte Überlebensfähigkeit).

Zunächst erfolgt die Prüfung bzw. Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) Erhaltungszustandes der **lokalen Population** führt (unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Wenn eine Verschlechterung des **günstigen Erhaltungszustandes** der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** Brandenburgs der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ebenfalls unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Bei Vorliegen eines **ungünstigen Erhaltungszustandes** auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabensbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 141 f.).

Entscheidend für die Gewährung einer Ausnahme ist die Betrachtungsebene der biogeographischen Region Brandenburgs.

Für die **europäischen Vogelarten** gilt bezüglich der **lokalen Ebene** das gleiche wie für die Anhang IV-Arten.

Hinsichtlich der **Bezugsebene** der **biogeographischen Region** liegt für Vögel eine Einstufung des Erhaltungszustandes derzeit nicht vor. Daher ist für die Abprüfung der Ausnahmevoraussetzungen darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes führt.

5.4.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme zudem, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung)⁵. Je ungünstiger der

⁵ vgl. EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. III.1.2

(Stand 08/2022)

Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegenehmigungen rechtfertigen.

Darzustellen ist, dass die gewählte Lösung hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist. Neben einer Begründung auf Artebene kann bei der Argumentation auch auf das Artenspektrum insgesamt (oder Artengruppen wie Amphibien, Vögel) abgestellt werden. Entscheidend ist letztendlich, dass die gewählte Lösung (sofern zumutbar) insgesamt die günstigste für die Gesamtheit der europarechtlich geschützten Arten ist.

Die Beurteilung, ob für ein Straßenbauvorhaben **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und welche Alternativen für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antrags-/Entwurfsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch fachlicher Inhalt des ASB herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Alternativen hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden und wie schwerwiegend diese Betroffenheiten für die Abwägung mit den zwingenden Gründen sind (s. o.).

5.5 Monitoring/Qualitäts- und Risikomanagement

Die Planfeststellung als Teil der Genehmigung muss die Umweltrisiken eines Vorhabens unter dem Aspekt der Eintrittswahrscheinlichkeit und des möglichen Schadensausmaßes identifizieren und die Eignung der verschiedenen Maßnahmen bewerten. Die Planungs- und Maßnahmenrisiken sind daher durch entsprechende Kontrollen zu minimieren, auch um Haftungsrisiken gem. § 19 BNatSchG zu vermeiden.

Die Wirksamkeit der Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- sowie kompensatorischen Maßnahmen ist daher in Abhängigkeit der Erfolgssicherheit der Maßnahmen, der Schwere der Beeinträchtigung und der Gefährdung der Art ggf. durch ein geeignetes Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement nachzuweisen.

So kann es z. B. erforderlich sein, durch ein Monitoring die in einem ASB getroffene Prognose einer Ansiedlung des Moorfrosches in einem neu geschaffenen Kleingewässer zu verifizieren oder die Wirksamkeit von Überflughilfen zu überprüfen.

Im Rahmen eines Risikomanagements müssen - über ein Monitoring hinausgehend - Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit von Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen erfolgen.

An ein Risikomanagement sind v. a. aufgrund der Rechtsprechung (vgl. "Herzmuschelurteil" (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, C-127/02); Urteil „Westumfahrung Halle“ (BVerwG 9 A 20.05 - Urteil vom 17.01.2007)) - die sich zwar v. a. auf den Gebietsschutz Natura 2000 bezogen, jedoch in Analogie auch auf für den Artenschutz relevant sind - sehr hohe Anforderungen zu stellen.

„Der erforderliche Nachweis der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen kann allein durch ein Monitoring jedoch nicht erbracht werden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 37). Vielmehr muss das Monitoring Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet. Im Rahmen der Planfeststellung

(Stand 08/2022)

müssen somit begleitend zum Monitoring Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele auszuräumen“. (BVerwG 17.01.2007, 9 A 20.05 – A143 Westumfahrung Halle, Rn. 55)

Demnach sind für das Risikomanagement u. a. zu beachten:

- Anwendung der besten wissenschaftlichen verfügbaren Erkenntnisse in jeder Phase der Vorhabensbeurteilung,
- hohe Prognosesicherheit; entsprechend der Forderung, dass Beeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein müssen, muss auch die Eignung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen außer Frage stehen,
- je mehr Restzweifel hinsichtlich des Erfolgs einer Maßnahme bestehen, desto mehr "Eventualstrategien" müssen vorgesehen werden, wobei deren Realisierbarkeit gewährleistet sein muss.

Wenn ein Monitoring oder ein Risikomanagement durchgeführt wird, erfolgt eine detaillierte Beschreibung in den Maßnahmenblättern des LBP, ggf. auch im ASB selbst.

6 Methodisches Vorgehen auf der Ebene der UVS

6.1 Ziel des ASB auf der Ebene der UVS

Die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens (als der Projektzulassung vorgelagerte Planungsebene) ist es, möglichst frühzeitig eine wirksame Umweltvorsorge zu gewährleisten und entscheidungserhebliche Konflikte, die sich auch auf eine spätere Zulassung des Vorhabens auswirken können, rechtzeitig zu ermitteln, darzustellen und Vermeidungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es ist daher erforderlich, auch das Thema Artenschutz bereits auf dieser Ebene zu berücksichtigen.

Ziel des ASB auf dieser Ebene ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, etwaige Konflikte zu minimieren und - sofern möglich - räumliche Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln und eine aus artenschutzrechtlicher Sicht günstige Alternative zu identifizieren.

Es kann auf dieser Ebene jedoch noch nicht die Aufgabe sein, alle (durch die Auswirkungen der Alternativen) erfüllten Verbotstatbestände für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten vollständig zu ermitteln.

Der Artenschutzbeitrag auf der Ebene der UVS beschränkt sich vielmehr auf eine Risikoeinschätzung für eine Auswahl entscheidungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, wobei eine populationsbezogene Betrachtung erfolgt.

Die Risikoeinschätzung erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der gegenwärtigen fachlichen Standards und Konventionen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Dieses Vorgehen stellt eine sinnvolle Abschichtung zur nachfolgenden Planungsphase auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (der Projektzulassung) dar, in der - aufbauend auf der im Raumordnungsverfahren getroffenen Entscheidung - die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie die Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben erfolgt.

Da die den Artenschutz betreffende Regelungen und die Umweltverträglichkeitsstudie auf verschiedenen rechtlichen Normen basieren und sowohl hinsichtlich des Prüfgegenstandes als auch der Rechtsfolgen einige grundsätzliche Unterschiede aufweisen⁶, ist eine vollständige Integration des ASB in die UVS nicht sinnvoll. Er ist daher als zusätzliches Papier zu erstellen, das in den Anhang zur UVS aufgenommen wird.

⁶ Die UVP wird projektbezogen für die in § 2 UVPG genannten Umweltschutzgüter durchgeführt und weist damit einen ganzheitlichen Prüfansatz auf, während hinsichtlich des Artenschutzes eine artbezogene Prüfung erfolgt. Zudem stellt das Ergebnis der UVP ein Abwägungsinstrument dar, das bei der behördlichen Entscheidung zu berücksichtigen ist, wohingegen die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen kann (wenn die Ausnahmeveraussetzungen nicht gegeben sind).

6.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für den ASB umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Dem entsprechend wird der Untersuchungsraum anhand zwei wesentlicher Parameter abgegrenzt, dies sind:

- die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximale Wirkreichweiten und
- die Empfindlichkeitsprofile der zuvor ausgewählten entscheidungserheblichen Arten.

Der Untersuchungsraum des ASB wird dabei auf die empfindlichsten Arten, die im ASB behandelt werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens - bezogen auf die empfindlichste Art - abgebildet wird, kann es erforderlich sein, darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) einzubeziehen.

Auf der Ebene der Raumordnung entspricht der Untersuchungsraum des ASB i. d. R. dem Untersuchungsraum der UVS, da dieser den gesamten potenziellen Wirkraum des Vorhabens abdeckt und somit auch die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen lediglich hier auftreten können.

Die Risikoeinschätzung erfolgt für die Linienvarianten, die auch Gegenstand der Auswirkungsprognose der UVS sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist im Rahmen der Antragskonferenz mit den zuständigen Behörden zu diskutieren und abzustimmen.

6.3 Auswahl der zu betrachtenden entscheidungsrelevanten Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten, die darüber hinaus einen europäischen Schutzstatus aufweisen. Dies sind die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, die in Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten europäischen Vogelarten und, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor.

Im Sinne einer zielorientierten Abschichtung der aufeinander folgenden Planungsstufen (ROV – Zulassungsverfahren) und der Schwerpunktsetzung des Raumordnungsverfahrens auf die Konfliktvermeidung und ggf. Alternativenprüfung erfolgt zunächst eine **Selektion der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten**.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist, lässt sich das zu betrachtende Artenspektrum eingrenzen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des Wirkraumes des Vorhabens liegt,
- die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar und mittelbar) des Vorhabens aufweisen und
- für die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch das Vorhaben möglich sind.

(Stand 08/2022)

Dies sind Arten,

- die als gefährdet gelten (entsprechend ihrem „Rote-Liste-Status“ Deutschland und Brandenburg) und/oder eng eingemischt sind (stenöke und ökologisch sehr anspruchsvolle Arten),
- die besonders sensibel auf die straßenbedingten Beeinträchtigungen bzw. Störungen reagieren,
- die in der betroffenen Region selten sind,
- die große oder mittlere Raumansprüche haben (und daher im Gegensatz zu lokal vorkommenden, immobilen Arten auch unter dem Aspekt Aussagen erlauben, dass eine geringfügige Verschiebung der Trasse im Rahmen der der Linienbestimmung nachfolgenden Entwurfsplanung durchaus zulässig ist) und/oder
- für die die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt.

Wie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist auch das voraussichtlich zu betrachtende Artenspektrum im Rahmen der Antragskonferenz auf der Basis eines Vorschlages des Vorhabensträgers mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erörtern und abzustimmen werden.

Das Ergebnis der Auswahl sollte im ASB in tabellarischer Form dargestellt werden (MUSTERFORMBLATT 2 und 3).

6.4 Risikoeinschätzung und Alternativenvergleich

6.4.1 Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung erfolgt für die ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten. Oberste Prämisse bei der Entwicklung von Varianten ist es, keine Vorkommensschwerpunkte dieser Arten zu berühren.

Für die jeweiligen Arten wird für die einzelnen Linienalternativen geprüft, ob und inwieweit eine Betroffenheit von Populationen vorliegen kann. Unterschieden wird hierbei - soweit anhand der Bestandsdaten möglich - zwischen der Betroffenheit lokaler Populationen bzw. Teilpopulationen (ohne jedoch auf entsprechende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genauer einzugehen) und großräumigeren Populationen bzw. Metapopulationen (z. B. im Naturraum).

Hierbei ist insbesondere zu untersuchen, ob durch die Linienalternativen besonders bedeutsame Lebensstätten/Lebensräume (z. B. höhlenreiche Altholzbestände) betroffen sind.

Bei der Risikoeinschätzung wird die Möglichkeit der Durchführung von:

- Maßnahmen zur Vermeidung (*mitigation measures*),
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures*), Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sowie
- kompensatorischen Maßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status measures*) eingeschätzt. Die Maßnahmen werden auf dieser Planungsstufe lediglich konzeptionell abgeleitet und auf ihre Machbarkeit und Wirksamkeit hin geprüft. Die Konkretisierung und genauere Verortung solcher Maßnahmen erfolgen jedoch erst im Zulassungsverfahren.

Am Ende der Betrachtung steht für die entscheidungsrelevanten Arten die Aussage, ob eine projektbedingte Verschlechterung des (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Population einer Art durch eine Alternative mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder nicht.

(Stand 08/2022)

Alternativen, für die nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich vorhabensbedingt der Erhaltungszustand der Population verschlechtert, sind nach Möglichkeit zu verwerfen. Der Konkretisierungsgrad der Risikoeinschätzung ist in hohem Maße abhängig von der Datenlage hinsichtlich der entscheidungserheblichen Arten sowie dem Vorhabentyp (z. B. Ortsumgehung mit relativ geringem Konfliktpotenzial, Neubau Bundesstraße mit sehr hohem Konfliktpotenzial).

6.4.2 Alternativenvergleich

Ziel des Alternativenvergleichs ist insbesondere die Identifizierung einer Alternative (bzw. Variante), die im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG aus Sicht des speziellen Artenschutzes als die günstigste zu betrachten ist.

Für den Vergleich der Linienalternativen werden zunächst die Ergebnisse der Risikoeinschätzung in tabellarischer Form zusammengefasst (MUSTERFORMBLATT 9).

Die zu erwartenden vorhabensbedingten Betroffenheiten können dabei folgendermaßen kategorisiert werden:

- Es ist keine Betroffenheit der Art zu erwarten.
- o Es ist keine signifikante Betroffenheit der lokalen Population/Teilpopulation der Art zu erwarten.
- + Betroffenheit der lokalen Population der Art ist zwar zu erwarten, jedoch kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Naturraum durch geeignete kompensatorische Maßnahmen verhindert werden.
- ++ Betroffenheit der lokalen Population der Art ist zu erwarten. Damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Naturraum oder darüber hinaus (Land Brandenburg) vermieden werden kann, sind umfangreiche kompensatorische Maßnahmen erforderlich (erhöhter Kompensationsbedarf).
- !! Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Naturraum oder darüber hinaus (Land Brandenburg) kann nicht ausgeschlossen werden (hohes Zulassungsrisiko).

Das Gesamtergebnis des Alternativenvergleichs entsteht durch Aggregation der ermittelten Einzelaspekte, die jedoch nicht rein arithmetisch erfolgen kann. Folgende Kriterien liegen dem Vergleich insbesondere zugrunde:

- Anzahl der Arten, bei denen eine signifikante Beeinträchtigung von lokalen Populationen bzw. Teilpopulation zu erwarten ist (und somit aller Wahrscheinlichkeit nach die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzu prüfen sind) und
- Anzahl der Arten, bei denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auch in einem größeren Bezugsraum nicht ausgeschlossen werden kann (Ausschlusskriterium).

Besondere Berücksichtigung finden dabei die Arten, die im Land Brandenburg bzw. in Deutschland als vom Aussterben bedroht gelten, d. h., bei denen aktuell ein ungünstiger Erhaltungszustand zu konstatieren ist (bei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand ist nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH [insb. Urteil vom 10.05.2007 C-508/04 Rn. 116, 117 gegen die Republik Österreich] die generelle Möglichkeit einer Ausnahme fraglich). Des Weiteren werden stark gefährdete Tierarten stärker gewichtet als „nur“ gefährdete Arten. Außerdem wird die besondere Verantwortung Deutschlands für einzelne betroffene Arten betrachtet.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BICK U., WULFERT K. (2017):** Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 6/2017: 346 - 355.
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010):** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 vom 14.07.2010 – Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen (FuE-Vorhaben - Endbericht).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2010):** Information aus einer Kleinen Anfrage an den Deutschen Bundestag [Drucksache 17/1864, 25.05.2010] – Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist.
- DOERPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J., SCHRÖDER E. (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006):** Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019):** Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg.
- GARNIEL A., MIERWALD U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GELLERMANN M. (2007):** Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. In: Natur und Recht (2007) 29: 783 - 789.
- HAENSEL J., RACKOW W. (1996):** Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report. Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29 - 47.
- KERKMANN J. (Hrsg.) (2007):** Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2006):** Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006).
- LFU (Landesamt für Umwelt Brandenburg) (2019):** Rote Listen der Brutvögel, <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel>, zuletzt abgerufen 01.10.2021
- LOUIS H.W. (2008):** Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- LÜTTMANN J. (2017):** „Signifikanz“ im Artenschutz – Neuerungen im Artenschutzrecht nach der Novelle des BNatSchG 2017. In: landschaftsarchitekten 4 / 2007: 16 - 18.

(Stand 08/2022)

- MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG) (2018):** Runderlass vom 12.01.2018 - Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Naturschutz und Landschaftspflege“ - Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung.
- MLUV (MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008):** Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, hier: Änderungen der bisherigen Rechtslage. Schreiben vom 30. April 2008.
- MLUL (MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018):** Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 (Niststättenerlass). Schreiben vom 2. Oktober 2018.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2011):** Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E., SSYMANK A. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E., SSYMANK A. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- RECK H., HERDEN C., RASSMUS J., WALTER R. (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SOBOTTA C. (2007):** Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- SSYMANK A., HAUKE, U., RÜCKRIEM C., SCHRÖDER E. (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELD C. (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER J., KOCKELKE K., LAMBRECHT H., MAYER J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

(Stand 08/2022)

Gesetze und Verordnungen

Bundesrecht und Landesrecht Brandenburg:

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

EU-Richtlinien:

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 – 25)

Urteile

BVerwG 9 A 4.13 vom 08.01.2014 zur A 14 im Abschnitt von Colbitz bis Dolle

BVerwG 9 A 22/11 vom 28.03.2013 zur A 44 zwischen Anschlussstelle Waldkappel und Hoheneiche

BVerwG 9 A 5.08 vom 14.04.2010 zur A 44 im Abschnitt Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach

BVerwG 9 A 64/07 vom 12.08.2009 zur A 33 im Abschnitt Bielefeld-Steinhagen

BVerwG 9 A 31.07 vom 18.03.2009 zum Neubau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert

BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen

BVerwG 9 A 3.06 vom 12.03.2008 zur A 44 Hessisch Lichtenau

BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur A 143 Westumfahrung Halle

EuGH C-127/02 vom 07.09.2004 "Herzmuschelurteil"

EuGH C-508/04 vom 10.05.2007 gegen die Republik Österreich

EUGH C-477/19 vom 02.07.2020 „Feldhamsterurteil“

OVG Hamburg 2BS 19/05 15 E 2519/04 vom 21.11.2005 zur Airbus Start- und Landebahnverlängerung

(Stand 08/2022)

Anlage 1 - Mustergliederung

1. Mustergliederung ASB zum LBP

U 19.2 Artenschutzbeitrag (ASB) zum LBP		Muster- Formblatt Nr.	Übernahme wesentlicher Ergebnisse in RE-Unterlage
Mustergliederung			
1	Einleitung		
1.1	Anlass und Aufgabenstellung		
1.2	Rechtliche Grundlagen		
1.3	Methodisches Vorgehen		
1.4	Untersuchungsraum		
1.5	Datengrundlagen		
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens		
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren		
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren		
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
3	Relevanzprüfung		
4	Bestandsdarstellung		
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	2	
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	3	
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten		
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6	
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	6	
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände		
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	4	
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	5	
7	Ausnahmeprüfung		
7.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses		
7.2	Prüfung zumutbarer Alternativen		
7.3	Angaben zum Risikomanagement		
8.	Zusammenfassung	2, 3, 4, 5, 6	U1 Kap. 5.5
9	Literatur- und Quellenverzeichnis		
Anlagen			
I	Relevanzprüfung	1	
II	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7, 8	

2. Mustergliederung ASB zur UVS

Mustergliederung ASB zur UVS	
1	Einleitung
1.1	Anlass und Aufgabenstellung
1.2	Rechtliche Grundlagen
1.3	Methodisches Vorgehen
1.4	Untersuchungsraum
1.5	Datengrundlagen
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
3	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
3.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten
3.2	Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL
4	Variantevergleich aus Sicht des Artenschutzes sowie Einschätzung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen
5	Zusammenfassung
6	Literatur- und Quellenverzeichnis

(Stand 08/2022)

Anlage 2 - Musterformblätter

Zur übersichtlichen Darstellung von Arbeitsergebnissen des ASB sind die nachfolgenden Musterformblätter zu verwenden.

MUSTERFORMBLATT 1:	Relevanzprüfung
MUSTERFORMBLATT 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL
MUSTERFORMBLATT 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten
MUSTERFORMBLATT 4:	Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL
MUSTERFORMBLATT 5:	Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der nachgewiesenen europäischen Vogelarten
MUSTERFORMBLATT 6:	Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene (CEF) sowie kompensatorische (FCS) Maßnahmen
MUSTERFORMBLATT 7:	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Anhang IV-Arten Tiere und europäische Vogelarten)
MUSTERFORMBLATT 8:	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Anhang IV-Arten Pflanzen)
MUSTERFORMBLATT 9:	Risikoeinschätzung und Alternativenvergleich für die entscheidungsrelevanten Arten (UVS-Ebene)

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 1: Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Europäische Vogelarten								

¹ Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 * EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

- UR** Untersuchungsraum
- RL D** Rote Liste Deutschland
- RL BB** Rote Liste Brandenburg
 - 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- EHZ** Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region
 - FV günstig (favourable)
 - U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 - U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 4: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art				Verbots- tatbestand	aktueller EHZ		Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissen- schaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	der lokalen Population der Art	der Populatio- nen der Art in der KBR

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)**RL D** Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 potenziell gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

Verbotstatbestand**X** Verbotstatbestand erfüllt**-** Verbotstatbestand nicht erfüllt**ASB** Vermeidungsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind**CEF** vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind**FCS** (kompensatorische) Maßnahme erforderlichErhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand
 B guter Erhaltungszustand
 C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region (**KBR**):

FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 5: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BB Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten bzw. selten
 V Art der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R Arten mit geographischer Restriktion
 V Art der Vorwarnliste

Verbotstatbestand**X** Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

ASB Vermeidungsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind**CEF** vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind**FCS** (kompensatorische) Maßnahme erforderlichErhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 6: Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene (CEF) sowie kompensatorische (FCS) Maßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 7: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Anhang IV-Arten Tiere und europäische Vogelarten)

Artname	Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie (Text)</i> <i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i> <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</i> <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i> <i>Vorkommen in Brandenburg (Text)</i> <i>Gefährdungsursachen (Text)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> <i>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<i>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</i> <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bauzeitenregelung, Prüfung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Baufeldräumung, Prognose, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben oder Verweis auf Kapitel Unterlage</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

(Stand 08/2022)

Artname	Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i></p> <p><i>Nennung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störwirkung/der Störfolgen herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i></p> <p><i>Prognose, ob und ggf. warum sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. verschlechtert</i></p> <p><i>ggf. Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen; Merkmale der Lokalpopulation in Anlehnung an die Kriterien der ABC-Bewertung nach Schnitter et al 2006)</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i></p> <p><i>Nennung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i></p> <p><i>Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll</i></p> <p><i>Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
<p>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt;</p>	
<p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i>, Kap. <i>Nummer</i> dargestellt</p>	

(Stand 08/2022)

Artname	Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
<i>Beschreibung des EHZ der lokalen Population (siehe Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG))</i>	
<i>Beschreibung des EHZ der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i>	
<i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung/Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den EHZ auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte</i>	
<i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene/auf lokaler Ebene:</i>	
<i>- Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i>	
<i>- Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken</i>	
<i>- Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolgseintrittes, Referenzen (Quellen)</i>	
<i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist</i>	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 8: Formblatt Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Anhang IV-Arten Pflanzen)

Artname	Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie (Text)</i> <i>Angaben zu Art und Flächenanspruch</i> <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</i> <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i> <i>Vorkommen in Brandenburg (Text)</i> <i>Gefährdungsursachen (Text)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> <i>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Beschreibung/Begründung</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG:	
Werden wild lebende Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i> <i>Nennung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll</i> <i>Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

(Stand 08/2022)

Artname	Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> , Kap. <i>Nummer</i> dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i> <i>Beschreibung des EHZ der lokalen Population (siehe Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG))</i> <i>Beschreibung des EHZ der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i> <i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung/Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den EHZ auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte</i> <i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen EHZ</i> <i>(FCS-Maßnahmen) auf Landesebene/auf lokaler Ebene:</i> - Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen EHZ - Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken - Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolgseintrittes, Referenzen (Quellen) <i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem EHZ: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist</i>	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

(Stand 08/2022)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

(Stand 08/2022)

MUSTERFORMBLATT 9: Risikoeinschätzung und Alternativenvergleich für die entscheidungsrelevanten Arten (UVS-Ebene)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Variante		
		I	II	III
Säugetiere				
Amphibien und Reptilien				
Brutvögel				

Die obige Tabelle illustriert lediglich die Darstellungsform (daher keine Eintragungen in die Spalten Variante I, II und III) und sind dem Vorhaben(styp) anzupassen.

(Stand 08/2022)

Anlage 3 - Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Stand: 2019

Quelle: LFU 2019

Legende:

Häufigkeitsklasse:

ex = ausgestorben, es = extrem selten, ss = sehr selten, s = selten, mh = mittelhäufig, h = häufig

Rote Liste:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

X = geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

§ bzw. §§ = besonders bzw. streng geschützt nach Anlage 1 BArtSchVO

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	300.000 - 360.000	h				§	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	30 - 45	es	1	1	X	§§	erfolgreiches Wiederansiedlungsprojekt seit 2012 mit jährlichen Brut- u. Reproduktionsnachweisen seit 2013/2014
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	15 - 17	ss	R			§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	23.000 - 35.000	h				§	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	500 - 750	mh				§	Trendermittlung anhand der Anzahl in BB geringter Bartmeisen
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	500 - 600	s	1	3		§§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	50.000 - 70.000	h	V	V		§	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	600 - 750	mh	1	1		§§	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	500 - 650	s	V	1		§	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	25 - 27	es	R			§§	regelmäßiger Brutvogel seit 2011/2012
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	ex	0	2	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	6.500 - 10.500	h				§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	(202 - 210), 300 - 350	s	V		X	§§	

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	400.000 - 600.000	h				§	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>		ex	0	0	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	7.000 - 10.000	mh/ h	3	3		§	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	280 - 330	s	1	1	X	§§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1998-2016
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	35 - 41	s	1	1		§§	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	(75 - 76), 85 - 95	ss				§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	4.500 - 7.500	mh	2	2		§	
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	0 - 5						Neozoon
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	400.000 - 600.000	h				§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	80.000 - 150.000	h				§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	950 - 1.300	s	2			§	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>		ex	0	0	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	35.000 - 60.000	h	V			§	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	8.500 - 11.500	mh				§§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	60.000 - 80.000	h				§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	800 - 1.400	s/mh			X	§§	
Elster	<i>Pica pica</i>	30.000 - 45.000	h				§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	200 - 350	s	3			§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	5.000 - 7.500	mh				§	Neozoon
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	280.000 - 380.000	h	3	3		§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2.000 - 3.000	mh	V	2		§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	70.000 - 130.000	h	V	V		§	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	(50 - 150)	ss/s				§	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	381 - 383	s		3	X	§§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	160.000 - 240.000	h				§	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	400 - 500	s	1	V		§§	
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	560 - 600	s	3	2	X	§§	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	25 - 30	ss	3	2		§§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1996-2016
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	85 - 90	ss	3	3		§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	20.000 - 30.000	h				§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	45.000 - 75.000	h				§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	12.500 - 18.000	mh/h				§	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	450 - 550	s	V			§	

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	20.000 - 35.000	h	3			§	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1.000 - 1.500	mh	V			§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	5.000 - 7.000	mh	V			§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	65.000 - 120.000	h				§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	8.000 - 11.000	mh/ h		V		§§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	8.000 - 11.000	mh				§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	2.800 - 3.100	mh	V			§	Trendermittlung anhand Datenreihen von ca. 40 Kolonien
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	15.000 - 22.000	h	V	V		§	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(12 - 15), 20 - 25	ss	R	2	X	§§	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	197 - 232 Ind.	ss	1	1	X	§	Bestandsstützungsmaßnahmen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	70.000 - 120.000	h				§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3.800 - 5.500	mh				§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	850 - 1.100	s/mh	V			§§	
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	ex	0	2	X	§	erfolgloser Wiedereinbürgerungsversuch 1994-2000
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	800 - 950	mh	2	1		§§	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	45.000 - 75.000	h				§	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2.500 - 3.200	mh	2			§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	25.000 - 40.000	h				§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	650.000 - 950.000	h				§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	9.000 - 15.000	h				§	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	12.000 - 15.000	h	V	V	X	§§	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	2 - 4		R				regelmäßiger Brutvogel seit 2009
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	1.500 - 2.000	mh				§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	4.000 - 5.500	mh				§	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	ex	0	1	X	§§	ehemaliger Brutvogel (letzter Brutverdacht 2006)
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	6 - 8					§	Neozoon
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	(23 - 27), 45 - 55	ss	1	V		§§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	20.000 - 30.000	h	V			§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1.400 - 1.750	mh	2	2		§§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	40.000 - 55.000	h				§	

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	75.000 - 120.000	h				§	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	2.200 - 3.300	mh		3		§	
Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	(44 - 55), 70 - 90		3	3			
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	100 - 170	s	1	1		§§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2014
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000 - 900.000	h				§	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	87 - 95	ss	R			§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	3.000 - 3.750	mh				§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	1.450 - 1.500	mh				§	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		ex	0	1	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Kranich	<i>Grus grus</i>	2.700 - 2.900	mh			X	§§	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	150 - 250	s	3	3		§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2014
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	4.700 - 6.800	mh		3		§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	8.000 - 10.500	mh/h				§	1995-2004 MhB-Daten, ab 2004 Brutbestandszahlen von ca. 50 Kolonien
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	70 - 110	s	1	3		§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2014
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	90 - 120						Neozoon
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	14.000 - 20.000	h				§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	5.700 - 6.800	mh	V	3		§§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	35.000 - 55.000	h				§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	6.000 - 8.000	mh				§	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	10 - 17	es	R			§	regelmäßiger Brutvogel seit 1989
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	2.700 - 3.500	mh			X	§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	300.000 - 350.000	h				§	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	ex	0	1	X	§§	aktuell unregelmäßiger Brutvogel
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>				0	X	§§	(früher) ausnahmsweise Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	22.000 - 29.000	h				§	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>		ex	0	2	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Nachtschwalbe, Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	2.500 - 2.800		3	3			
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	22.000 - 32.000	h				§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	15.000 - 18.000	h	3		X	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	80 - 200						Neozoon seit 2003
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	4.100 - 4.900	mh	3		X	§§	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		ex	0	R		§	ehemaliger Brutvogel

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	9.000 - 12.000	mh/h		V		§	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>				R	X	§§	(früher) ausnahmsweise Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	100 - 250	ss/ s				§	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	400 - 650	s	V	1		§§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	35.000 - 55.000	h	V	V		§	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(65 - 71), 100 - 130	s			X	§§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	600 - 800	mh	1	2		§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	200 -350	s	V			§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2015
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	130.000 - 180.000	h				§	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	22.000 - 35.000	h				§	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	(265 - 271), 280 - 320	s	V	3	X	§§	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	1.900 - 2.800	mh				§§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1.400 - 1.600	mh	3			§§	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>					X	§	Neozoon; ausnahmsweise Brutvogel
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		ex				§	ausnahmsweise Brutvogel
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>					X	§	ausnahmsweise Brutvogel
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	150 - 300	s	1			§§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	350.000 - 500.000	h				§	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>		ex	0	1		§§	ehemaliger Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1.650 - 1.800	mh			X	§§	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	52	ss	1	2		§§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2.200 - 2.550	mh	V			§	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	0 - 1	es		V	X	§§	unregelmäßiger Brutvogel
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	0	ex	1	1		§§	nur noch unregelmäßiger Brutvogel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	11.000 - 15.000	mh/h				§	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	1.600 - 2.100	mh				§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	5.500 - 6.500	mh	3			§§	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	300 - 500	s	V			§	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>		ex	0	0	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	100 - 250	s/mh	1			§§	Trendermittlung anhand der Anzahl bringter Erstbruten; für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2016
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	1.000 - 1.500	s				§	

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	22 - 23	ss	1	1	X	§§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	5.700 - 7.200	h				§	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	55 - 95	s	1	3		§§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	5.000 - 7.500	s				§	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	9 - 48	es	R		X	§	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1.100 - 1.350	mh	V		X	§§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	3.300 - 4.200	mh			X	§§	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>		ex	0	0	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	50 - 53	ss	1		X	§§	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	187 - 197	s			X	§§	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	0	ex	1	1	X	§§	kein Nachweis mehr nach 2014
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	125 - 200	s		V		§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	60.000 - 100.000	h				§	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	21 - 22	es	R		X	§§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	9.000 - 13.000	mh				§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1.000 - 1.250	mh	3			§§	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2.000 - 2.800	mh	2	1	X	§§	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	(27 - 31), 35 - 45	ss			X	§§	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	0 - 1	es	1	2		§	nur noch unregelmäßiger Brutvogel
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	1.000 - 1.300	mh	V	V		§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	120.000 - 200.000	h		3		§	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>		ex	0	R		§§	ehemaliger Brutvogel
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	23 - 25	ss	2	V		§§	Bestandsstützungsmaßnahmen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	350 - 450	s/mh	1	1		§	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	0	es			X	§§	unregelmäßiger Brutvogel
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	530 - 580	es	R			§	regelmäßiger Brutvogel seit 1992
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	17.500 - 22.000	mh/h				§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	15.000 - 28.000	h				§	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	4.000 - 7.000	h				§	Neozoon
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	33 - 34	ss				§	
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	20.000 - 32.000	h				§	
Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	0 - 1	es	1	1	X	§§	aktuell unregelmäßiger Brutvogel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	18.000 - 30.000	h				§	

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	250 - 350	s	1	V		§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2014
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>						§	ausnahmsweise Brutvogel
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	45.000 - 70.000	h				§	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	2.800 - 3.800	mh		V		§§	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	24.000 - 32.000	h				§	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	8.500 - 12.000	mh/h		3		§	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	430 - 510	s	3	3	X	§§	
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>		ex	0	1	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	35 - 50	s	1	3	X	§§	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	5.000 - 7.000	mh				§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2.150 - 2.600	mh	3			§§	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1.100 - 1.500	mh	2	2		§§	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	3 - 4	ss	1	1		§§	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	6.500 - 8.000	mh	2			§§	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	32 - 38	es			X	§§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1.900 - 2.400	mh				§	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2.000 - 3.500	mh		V		§	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	80 - 120	s	2	1	X	§§	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	20.000 - 30.000	h				§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	2.800 - 4.000	mh				§§	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	17.000 - 23.000	h				§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2.500 - 3.500	mh				§§	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1.300 - 1.800	mh		V		§	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	300 - 350	s	V			§§	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	68 - 70	ss	3		X	§§	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>						§	ausnahmsweise Brutvogel
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3.000 - 3.700	mh	V	V		§	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	7.000 - 9.500	mh/h				§	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	0 - 1	es		R	X	§	unregelmäßiger Brutvogel
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	es		R		§§	unregelmäßiger Brutvogel
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>		ex	0	2	X	§§	ehemaliger Brutvogel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1.360 - 1.480	mh	3	V	X	§§	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	0						ausnahmsweise Brutvogel

(Stand 08/2022)

Art	Wissenschaftlicher Name	Bestand BB 2015/2016	Häufigkeitsklasse	RL BB 2019	RL D 2021	EU-VSchRL	BArt-SchVO	Bemerkungen BB
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1.600 - 2.300	mh	2	3		§§	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	330 - 400	s	3	V	X	§§	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	(310 - 320), 350 - 400	s	3	3		§§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2.600 - 3.700	mh	2	2		§	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	(50 - 58), 45 - 55	ss	2	2	X	§§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	4.500 - 8.000	mh/h	2			§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	100.000 - 140.000	h				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	150.000 - 230.000	h				§	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	0						ausnahmsweise Brutvogel
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	(50 - 58), 60 - 75	ss	3	3	X	§§	
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	0			R	X	§	ausnahmsweise Brutvogel
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	400 - 650	s	3	V	X	§§	für Trendermittlung gewertete Daten: 1995-2012
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	13	es	1	1		§§	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0 (0 - 2)	es		R	X	§§	ausnahmsweise Brutvogel
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	1.000 - 1.300	mh	2			§	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>				0	X	§§	(früher) ausnahmsweise Brutvogel

(Stand 08/2022)

Anlage 4 - Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten

Stand: 15.09.2018

Quelle: MLUL (verändert)

Legende:

Neststandort: B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

[§] = zusätzlich Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

R x = x Jahre nach Aufgabe des Reviers, * bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung;

* bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes

** bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 5 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes

Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Vorkommen in BB: Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Häufigkeitsklassen: ex = ausgestorben, es = extrem selten (1-10 Brutpaare BP), ss = sehr selten (10-80 BP), s = selten (80-800 BP), mh = mittelhäufig (800-8.000 BP), h = häufig (8.000-50.000 BP), sh = sehr häufig (>50.000 BP)

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	[1]		1		A 02 – E 08	sh; stabil	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	B, NF	[1, 4]	X	3		M 02 – M 09	es	1
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	B, NF	[1]		1		A 03 – A 08	ss; Zunahme	R
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N, H, B	[2a]	X	3		A 04 – M 08	sh; stabil	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	F, B	[1]		1		A 03 – A 09	mh; Zunahme	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	F	[2]	X	3, W 3		E 04 – E 08	s; Rückgang	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	[1]		1		A 04 – E 07	h; Rückgang	V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	B, NF	[1]		1		E 03 – E 08	mh; Rückgang	1
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	F	[1]		1		A 04 – E 08	s; Rückgang	V
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	H	[3]	X	2		E 04 – E 08	es; k.A. (stabil); Dz	R
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	F	[1]		1		?	in Ausbreitung, uB?, Dz, Wg	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	B, NF	[1, 4, 5]	X	3		A 02 – E 09	ex; Rückgang	0
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	B	[1]		1		M 03 – M 08	s; Zunahme	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	[2a]	X	3		M 03 – A 08	sh; stabil	
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>					X		Dz, Wg	
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	B, NF	[1]		1	X	A 04 – E 07	h; stabil	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	F	[1]		1		A 04 – A 09	h; Rückgang	3
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	B	[1]		1		A 03 – E 08	s; stabil	1
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	H	[1]	X	2		M 03 – E 08	ss; Zunahme	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B	[1]		1		A 04 – E 08	mh; Rückgang	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	F	[1]		1		A 04 – E 08	sh; stabil	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	[2a]		3		E 02 - A 08	sh; stabil	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	H	[1]	X	2	X	A 03 – E 08	s; Rückgang	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	F, B	[1]		1		E 04 – E 08	sh; Rückgang	V
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	F	[1]		1		M 04 – E 08	mh; Zunahme	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	[1]		1		E 02 – A 09	sh; Zunahme	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	s/mh; stabil	
Elster	<i>Pica pica</i>	F	[2a]	X	3		A 01 – M 09	h; Zunahme	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	F	[1]		1		A 04 – M 08	s; stabil	3
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B, NF	[1]		1		E 03 – A 08	mh; stabil	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	[1]		1		A 03 – M 08	sh; Rückgang	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	[1]		1		E 04 – A 08	mh; Rückgang	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	H	[2a]	X	3		A 03 – A 09	sh; Rückgang	V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	F	[1]		1		A 02 – E 06	ss/s; Zunahme	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	F	[1]; §	X	R 2		M 03 – A 09	s; Zunahme	

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	[1]		1		A 04 – E 08	sh; Rückgang	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B, NF	[1]		1		M 03 – A 08	s; Rückgang	1
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	B	[3]	X	2		M 04 – A 08	s; Rückgang	3
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	ss; Rückgang	3
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	H, NF	[1]	X	2		E 03 – A 08	ss; Rückgang	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	[2a]	X	3		E 03 – A 08	h; stabil	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	F	[1]		1		E 04 – E 08	sh; Rückgang	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	H, N	[1]		1		M 04 – E 08	mh/h; Rückgang	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	N	[1]	X	2		M 03 – A 08	s; Zunahme	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	F	[1]		1		A 05 – M 08	h; Rückgang	3
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	F	[1]		1		A 04 – A 08	mh; Rückgang	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	F	[1]		1		M 03 – E 08	mh; Rückgang	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B, F	[1]		1		E 03 – E 08	sh; stabil	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	[1]		1		A 03 – E 08	mh/h; Zunahme	
Graugans	<i>Anser anser</i>	B, F, NF	[1]		1	X	A 03 – A 08	mh; Zunahme	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	F	[3]	X	2		E 02 – E 07	mh; stabil	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	N	[2a]	X	3		E 04 – M 08	h; Rückgang	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	H	[2]	X	3		A 03 – A 08	ss; Zunahme	R
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	B, NF	[1, 4]	X	3		A 03 – A 08	s; Rückgang	1
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	B, NF	[1, 4, 5]	X	3	X	M 03 – A 10	ss; Zunahme	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	[1]		1		A 04 – M 09	sh; Rückgang	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	H	[2a]	X	3		E 02 – A 08	mh; Zunahme	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	F	[2]	X	3; W 3		A 03 – E 08	s/mh; stabil	V
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	B, NF	[1, 4]		3		A 02 – A 10	ex; Rückgängig	0
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	B	[1]		1		E 03 – A 09	mh; Rückgang	2
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	H	[1]		1		E 03 – A 08	h; Zunahme	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B, NF	[1, 3]	X	2		E 03 – M 09	mh; stabil	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	[2a]	X	3		M 03 – A 09	h; Rückgang	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H, F	[2a]	X	3		E 03 – A 09	sh; stabil	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	F	[1]		1		A 04 – A 09	h; Rückgang	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	[1]		1		M 03 – E 08	h; Zunahme	V
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>					X		Dz	R
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B, NF	[1]	X	2	X	E 02 – M 09	mh; Zunahme	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	H	[2]	X	3		M 03 – A 10	mh; Zunahme	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	B, NF	[1, 4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	ex; Rückgängig	0
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B; NF	[1]		1	X	?	es/ss; Zunahme	

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	F	[1]		1		M 05 – A 09	ss; Rückgang	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	F	[1]		1		A 04 - A 09	h; stabil	V
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B, NF	[1, 4]	X	3	X	M 03 – M 08	mh; Rückgang	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	F	[1]		1		M 04 – M 08	h; Rückgang	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H	[2a]	X	3		A 03 – A 08	sh; stabil	
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>	B, NF	[1]		1		M 04 – A 09	ss; Zunahme	
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	H	[2a]	X	3		A 03 – A 08	mh; stabil	3
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	s; stabil	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	[2a]	X	3		M 03 – A 08	sh; stabil	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	B, NF	[1]		1	X	M 04 – A 09	ss; Zunahme	R
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	F	[1]	X	2		M 01 – E 07	mh; Zunahme	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	F	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	mh; Zunahme	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	B	[1]; §		3	X	A 04 – E 08	ex; Rückgang	0
Kranich	<i>Grus grus</i>	B, NF	[1, 4]; §	X	3	X	A 02 – E 10	mh; Zunahme	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	B, NF	[1]		1	X	M 03 – A 09	s; Rückgang	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	F, N	[1]		1		E 04 – M 08	mh; Rückgang	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	mh/h; stabil	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	s; Rückgang	1
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	B				X		Dz, Wg	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	h; stabil	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	F	[2]	X	3; W 2		E 02 – M 08	mh; stabil	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	F	[3]	X	2		M 04 – A 09	sh; Rückgang	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	F	[1]		1		M 03 – E 08	mh; stabil	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	B, F	[3]		1		?	es; Zunahme	R
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	F	[2]	X	3		E 02 – M 08	mh; stabil	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	[1]		1		E 03 – A 09	sh; Zunahme	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	F, NF	[1]		1		E 04 - E 08	ex;	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B, F	[1]		1		M 04 – M 08	h; stabil	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	F	[1]		1		M 02 – E 08	h; stabil	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	F	[1]		1		E 04 – E 08	h; Rückgang	3
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	B	[1]		1		E 04 – M 08	mh; Zunahme, teils rückläufig	3
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>					X		ex; Dz, Wg	0
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	F	[1]		1		E 04 – E 08	mh/h; Rückgang	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	F	[1]		1		M 02 – E 08	ss / s, stabil	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	F	[1]		1		M 03 – M 08	s; Zunahme	V

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	[1, 3]	X	2	X	A 04 – A 10	sh; Rückgang	V
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – M 08	s; Zunahme	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B, NF	[1]		1		A 03 – E 09	mh; Rückgang	1
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B, NF	[1]		1	X	M 04 – E 08	s; stabil	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	[1]		1		E 02 - E 11	sh; stabil	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	B	[1]		1		A 04 – E 08	h; stabil	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	B	[1]		3		E 03 – E 08	s; Zunahme	V
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	B	[1]		1		M 04 – M 09	mh; Zunahme	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B	[1]		3		A 04 – A 09	mh; Rückgang	3
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	F	[1]		1		A 04 – E 07	ex; Dz, Wg,	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	B, NF	[1]	X	3		A 04 – M 08	s; Rückgang	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B, N	[1]		1		E 03 – A 09	sh; stabil	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	F	[2]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	mh; stabil bis rückläufig	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	B, NF	[1, 4]	X	3		M 03 – M 08	ss; Rückgang	1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	F	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	mh; Rückgang	V
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	B, NF	[1, 4]	X	1		?	es; k.A.	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	B, NF	[1]		1		E 04 – E 07	es; Rückgang	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	[1]		1	X	M 04 – E 08	mh/h; Rückgang	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	H, NF	[1]	X	2		A 03 – A 08	mh; Zunahme	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoen.</i>	B	[1]		1		M 04 – E 08	mh; Zunahme	3
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	B	[1]		1		M 05 – A 09	s; Rückgang	V
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	H	[2]	X	3; W 3		A 04 – M 12	s/mh; stabil	1
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 09	s; Zunahme	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	F	[2, 4]; §	X	R 5; W 10**		A 04 – M 09	ss; Rückgang	1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	F	[1]		1		A 03 – M 08	h; stabil	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	B, K, NF	[3]	X	2		A 04 – M 08	s; Rückgang	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	B	[1]		1		A 03 – E 10	s; Zunahme	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	es, Zunahme	R
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	F	[2]	X	3; W 2		E 03 – M 08	mh; Zunahme	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	H	[2a]	X	3		E 02 – A 08	mh; stabil	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	F	[2, 4]; §	X	R 5; W 10**		A 03 – M 09	ss; stabil	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	F	[2]; §	X	R 5*; W 10*		M 01 – A 10	s; Zunahme	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	B	[1]		1		E 04 – E 08	es; Rückgang	1
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	s; Zunahme	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	[1]		1		M 03 – A 09	sh; stabil	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	B, NF	[1]		1	X	A 03 – M 09	es, Zunahme	R

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	F	[1]		1		A 04 – E 08	mh; Zunahme	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	F	[1]		1		A 04 – M 07	mh; Zunahme	3
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	F	[1]		1		E 04 – E 08	mh; Rückgang	2
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – E 08	ss; Zunahme	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – E 08	es; Rückgang	1
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	B	[1]		1		A 05 – A 08	mh; stabil	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	[2a]	X	3	X	E 02 – A 08	sh; Rückgang	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	H	[2]	X	3; W 5		A 02 – A 08	ss; Rückgang	2
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	H	[1]	X	2		E 03 – A 08	s/mh; Rückgang	1
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – M 07	es; k.A.;	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	B, K	[1, 3]	X	2		?	es; stabil	R
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	[1]		1		A 04 – A 09	mh/h; Rückgang	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B, F, NF	[1]		1	X	E 03 – M 08	h; stabil	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	B, F, K	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	ss; Zunahme	
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	H	[1]		1		A 04 – A 08	h; Zunahme	
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	B	[1], §		1		E 02 – A 08	es; stabil	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	F	[1]		1		A 05 – A 09	h; Rückgang	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	B, NF	[1]		1	X	A 04 – A 08	s; Rückgang	1
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	F	[1]		1		E 03 – E 06	Bg; k.A.; Dz, Wg,	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	H	[2a]	X	3		A 04 – A 08	sh; stabil	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	B, F, NF	[1]		1		M 04 – E 09	mh; stabil	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	F	[1]		1		E 04 – M 09	h; stabil	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	H	[2a]	X	3		M 04 – M 08	mh/h; Rückgang	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	s; stabil	3
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>					X		ex;Dz, Wg	0
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	B, NF	[1]		1		M 04 – A 09	s; stabil	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	F	[1]		1	X	E 03 – A 11	mh; Zunahme	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	F, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	mh, stabil	3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	F	[1]		1		E 04 – E 08	mh; Rückgang	2
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	B, NF	[1, 4]	X	3		M 03 – E 07	ss; Rückgang	1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	mh; Rückgang	2
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	B, F, N	[2], §	X	3; W 5*		A 01 – M 08	es; stabil	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	F, K	[3]		1		A 04 – M 08	mh; Zunahme	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	mh; Zunahme	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	B, NF	[1, 4]		3		A 05 – A 09	s; Rückgang	2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	[2a]	X	3		A 04 – A 08	h; stabil	

(Stand 08/2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung d. Fortpflanzungsstätte in d. nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in BB; Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997	RL BB 2019
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	H	[2]	X	3; W 2		A 01 – M 07	mh; stabil	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	[1]		1		E 04 – A 08	h; Rückgang	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	F	[1]		1	X	E 01 – E 08	mh; stabil	
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>					X		Dz, Wg	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	mh; stabil	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	F, NF	[1]		1	X	E 03 – E 07	s; stabil	3
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	F, N	[1], §	X	2; W 2		M 01 – E 08	ss; Zunahme	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	N	[1]	X	2		E 03 – M 07	uB; Wg	V
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – E 09	mh; stabil	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	H	[1]		1		A 04 – A 08	mh/h; stabil	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	es; Zunahme; Dz	
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	ex; Dz	0
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	F	[1]	X	R 5*		E 03 – M 08	mh; Rückgang	3
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	B, NF	[1]		1	X		uB, Dz, Wg	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	H	[2]	X	3		A 05 – E 08	mh; Rückgang	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	F	[2]	X	3; W 3		A 05 – A 09	s; Rückgang	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	H	[2]	X	3		M 04 – E 08	s; stabil	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	[1]		1		A 04 – M 08	mh; Rückgang	2
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	B	[1]; §		3	X	E 04 – A 09	ss; Zunahme	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	F	[1]		1		A 04 – A 08	mh/h; stabil	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	F, N	[1]		1		E 03 – A 08	h; stabil	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	B	[1]		1		E 05 – A 09	mh; stabil	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	[1]		1		A 04 – M 08	h; stabil	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	F	[1]		3		E 04 – M 09	ss; Zunahme	3
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>					X		Dz, Wg	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	N	[2a]	X	3		A 05 – M 08	s; stabil	3
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>					X		ex; Dz, Wg	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>					X		Dz, Wg	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	B, K	[3]	X	2		M 05 – M 08	es; stabil; Dz	1
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B, NF	[1]		1		A 04 – A 11	mh; stabil	2

(Stand 08/2022)

Anlage 5 - Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Stand: 2007

Quelle: LUGV 01/2015 (verändert)

Legende:Rote Liste:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert

Erhaltungszustand:

FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht, k. A. = unbekannt

Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Anh 2	Anh 4	Anh 5	EHZ D 2007	EHZ BB 2007
Amphibien								
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	**	*			x	FV	U1
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x	x		U1	U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G		x		k. A.	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3		x		U1	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V		x		U2	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		x		U1	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3		x		U1	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x	x		U2	U2
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	3	*			x	U1	U1
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*		x		FV	U2
Wasser-, Teichfrosch	<i>Rana kl. Esculenta</i>	3	G			x	FV	FV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3		x		U2	U2
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	x		U2	k. A.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	*	x		U2	U1
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	x		U2	U1
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	x			U1	U1
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	x	x		U2	k. A.
Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	-	1	x			U2	U1
Fische								
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	3	*	x			U1	U1
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	V	*			x	FV	U1
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	x			U1	U1
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	V	3	x		x	U2	U2
Fontane Maräne	<i>Coregonus fontanae</i>	R	R			x	k. A.	FV
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	3	*	x			FV	U2
Lachs	<i>Salmo salar</i>	2	1	x		x	U2	U1
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	1	V	x			k. A.	U2
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	*	*	x			U1	FV
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	*	2	x			U1	U1
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*	*	x			U1	U1
Weißflossiger Gründling	<i>Gobio albipinnatus</i>	G	2	x			k. A.	FV

(Stand 08/2022)

Falter								
Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	0	2	x			U2	nicht berichtet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	x	x		U1	FV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	x	x		U1	FV
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	x	x		U1	U1
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		x		k. A.	FV
Säugetiere								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V		x		U1	U1
Baumarder	<i>Martes martes</i>	3	3			x	FV	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	x	x		U1	U1
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	x	x		U1	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		x		FV	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G		x		FV	FV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		x		U2	U2
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	x		U1	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		x		FV	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2		x		U1	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V		x		U1	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	x	x		FV	U1
Iltis, Waldiltis	<i>Mustela putorius</i>	3	V			x	FV	k. A.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V		x		U1	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		x		U1	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x	x		U1	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D		x		k. A.	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G		x		U1	U1
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*		x		FV	U1
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	x	x		U1	k. A.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*		x		FV	U1
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	*	x	x	U2	nicht berichtet
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D		x		k. A.	U1
Zwergfledermaus	<i>pipistrellus pipistrellus</i>	4	*		x		FV	FV
Weichtiere								
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	3	2	x			U1	U1
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	x		U2	U2
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	-	3	x			U1	U1
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	0	1	x			U2	nicht berichtet
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	-	*			x	FV	FV
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x	x		U2	FV
Moose								
Firnsglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	1	2	x			U2	U2
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G		x		U1	U1
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	x	x		U1	U1
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x	x		FV	U1
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1		x		U2	U1
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	R	1	x			U1	U2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1		x		U2	U2
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2		x		U1	k. A.
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	R	1	x			U1	U2
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1		x		U2	FV

(Stand 08/2022)

Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	1	3			x	U1	U2
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	x	x		U1	U2
Gewöhnlicher Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum compan.</i>	3	2			x	U1	U2
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodiella clavatum L.</i>	3	3			x	U1	U2
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1	x	x		U2	U2
Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	2	3			x	U2	U2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	*	x		U2	U2
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	1	2	x	x		U2	U2
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	3	*			x	U1	U1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	x	x		U2	U2
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	x	x		U1	U2
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	1	*			x	k. A.	U2
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x	x		U2	U2
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	x	x		U2	U2
Zeillers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	2	2			x	U2	U2
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum trstachyum</i>	3	2			x	U2	U2
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	x		U2	U2
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1		x		U2	U2
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3		x		U1	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		x		U1	U1
Krebse								
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	-	1			x	U1	U2